LEG Thüringen
Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH

Flächennutzungsplan
Gemeinde Starkenberg

zusammenfassende Erklärung

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Planung 4

2. Verfahrensverlauf 5

3. Flächendarstellung 6

3.1 Bauflächen 7

3.2 Flächen für den Bergbau 8

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 8

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 8

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 10

Nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Wiese, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die abschließenden Aussagen im Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Flächennutzungsplan bildet als vorbereitender Bauleitplan die erste Ebene im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Er soll für einen Planungshorizont von ca. 10 bis 15 Jahren die dörfliche Entwicklung Starkenbergs nachhaltig ordnen (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB) sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung planwirksam vorbereiten und dabei die sozialen, wirtschaftlichen und die Umwelt schützenden Anforderungen in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen.

Die Bauleitpläne sollen weiterhin dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Das Orts- und Landschaftsbild sowie die dörfliche Gestalt Starkenbergs sollen dabei baukulturell erhalten und unter den Anforderungen des demographischen Wandels entwickelt werden.

Für das Gemeindegebiet Starkenberg existierte bisher kein Flächennutzungsplan.

Auf Basis des erstellten Dorfentwicklungskonzeptes (Stand: Januar 2017) soll die zukünftige Entwicklung der Gemeinde nachhaltig gestaltet werden. Dazu werden folgende Leitvorstellungen verfolgt:

<u>A: Entwicklung der Siedlungsstruktur</u>

- Sicherung und angemessene Entwicklung der Gemeinde und seiner Ortslagen, der gemeindlichen Bebauungsstruktur insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherung der regionaltypischen Siedlungsstrukturen (insbesondere Gehöfte);
- Schaffung von nachfragegerechtem Wohnraum unter Berücksichtigung der Anforderungen des demographischen Wandels vorrangig im Bestand und nachrangig durch Neuausweisungen;
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung unter Nutzung bzw. Reaktivierung von innergemeindlichen Brachflächen sowie Konzentration von erforderlichen Neuausweisungen im Bereich Starkenberg / Kostitz;

<u>B: Verbesserung der Lebensqualität</u>

- Sicherstellung der Angebote der Daseinsvorsorge für alle Altersgruppen entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (Kinderbetreuung, Bildung und Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung, Kultureinrichtungen, etc.);
- Sicherstellung der guten Erreichbarkeit (nicht nur für die Bewohner der Gemeinde, sondern auch vor dem Hintergrund des für die Gemeinde bedeutsamen Rohstoffabbaus);
- Entwicklung von Grün- und Freiflächen in Ergänzung zu Bauflächen und deren kleinräumige Gliederung;

<u>C: Weiterentwicklung des Naturraumes</u>

- Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere durch die Vernetzung der vorhandenen Grünpotenziale, zur Verbesserung des Landschaftsbildes;
- Renaturierung von Bereichen im Gebiet des Kiessand-Tagebaus;

<u>D: Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale</u>

- Rohstoffgewinnung (Kiessand-Tagebau in den laut Regionalplan Ostthüringen ausgewiesenen Vorranggebieten KIS-3 und KIS-4);

- Sicherung von bergbaugewerblichen Flächen innerhalb des Geländes für den Kiessandtagebau zur Lagerung, Verarbeitung und Veredlung der abgebauten Rohstoffe;
- Sicherung vorhandener gewerblicher Bauflächen sowie Vorhaltung nachfragegerechter Potenzialflächen;
- Landwirtschaft (perspektivisch soll auch die Rekultivierung von Bereichen im Gebiet des Kiessand-Tagebaus erfolgen);
- Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen (Solar und Wind) – insbesondere in Bezug auf die Produktion von Energie aus regenerativen Ressourcen bestehen im ländlich geprägten Starkenberg enorme Flächenpotenziale, erste Flächen und Standorte werden bereits entsprechend genutzt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg sind die für die Umsetzung der Leitvorstellungen erforderlichen Flächen dargestellt.

2. Verfahrensverlauf

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Starkenberg erfolgte in folgenden Schritten und in folgendem zeitlichen Verlauf:

- Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 29.02.2012 (Beschluss-Nr.: 07/02/12),
- Erarbeitung eines Vorentwurfs,
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 und 2 BauGB (Auslegung des Vorentwurfs für die Dauer eines Monats vom 05.08.2013 bis zum 06.09.2013) und gleichzeitig
- Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 und 2 BauGB (Beteiligung im Zeitraum vom 25.07.2013 bis zum 06.09.2013),
- Erarbeitung des Entwurf im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung,
- Entwurfs- und Offenlagebeschluss durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.05.2014 (Beschluss-Nr. 14/05/14),
- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 1 und 2 BauGB (Auslegung des Entwurfs für die Dauer eines Monats vom 10.06.2014 bis zum 11.07.2014) und gleichzeitig,
- Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 1 und 2 BauGB (Beteiligung im Zeitraum vom 10.06.2014 bis zum 18.07.2014),
- Beschluss zur Abwägung der privaten und öffentlichen Belange durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.10.2014 (Beschluss-Nr. 30/10/14),
- Information über das Prüfergebnis der Anregungen aus den Beteiligungen,
- Erarbeitung der genehmigungsfähigen Planfassung des FNP,
- Feststellungsbeschluss zum FNP und Billigung der Begründung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.05.2015 (Beschluss-Nr. 16/05/15),
- Genehmigungsantrag der Gemeinde vom 10.06.2015,
- Versagensschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Genehmigungsbehörde) vom 07.09.2015,
- Erarbeitung des 2. Entwurfs im Ergebnis der vorangegangenen Verfahrensschritte,

- Aufhebung des Abwägungsbeschlusses, Aufhebung des Feststellungsbeschlusses, Beschluss zur Billigung und Offenlage des 2. Entwurfs des FNP durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2016 (Beschluss-Nr. 06/04/16),
- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V.m.§ 4a Abs. 1 und 2 BauGB (Auslegung des 2. Entwurfs für die Dauer eines Monats; Auslegung des Entwurfs für die Dauer eines Monats vom 17.05.2016 bis zum 21.06.2016) und gleichzeitig
- Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 1 und 2 BauGB (Beteiligung innerhalb eines Monats; Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zum 2. Entwurf bis zum 21.06.2016),
- Beschluss zur Abwägung der privaten und öffentlichen Belange durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.2017 (Beschluss-Nr. 15/07/17),
- Erarbeitung der genehmigungsfähigen Planfassung des FNP
- Feststellungsbeschluss zum FNP und Billigung der Begründung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.08.2017 (Beschluss-Nr. 16/08/17),
- Genehmigungsantrag der Gemeinde,
- Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) (3. Monate)

3. Flächendarstellung

Der Flächennutzungsplan zeigt für die ganze Gemeinde Starkenberg die sich aus der beabsichtigen städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen (vgl. §5 BauGB). Dargestellt sind insbesondere

- Bauflächen nach Art der baulichen Nutzung,
- Einrichtung und Flächen des gemeindlichen Bedarfs (z.B. Schulen, Kirche, Sport- und Spielanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.),
- Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr, sowie es Hauptverkehrszüge sind,
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen,
- öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung,
- Wasserflächen,
- Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen,
- Flächen für die Landwirtschaft sowie Wald,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich im Zuge der Eingriffsregelung,
- Altlastenverdachtsflächen und Planungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen entsprechen im Wesentlichen dem Bestand. Daneben erfolgen Ausweisungen durch nachrichtliche Übernahmen anderer Fachplanungen sowie wenige Flächenausweisungen, die zukünftige, vom Bestand abweichende Nutzungen vorbereiten sollen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg sind die unterschiedlichen Bauflächen grundsätzlich so zugeordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 BauGB, § 15 BauNVO).

3.1 Bauflächen

Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg dargestellten **Wohnbauflächen** sind das Ergebnis der Auseinandersetzung der Ortsteile zur bedarfsgerechten Ausweisung von Wohnbauflächen. Dabei zu berücksichtigen waren im Wesentlichen die Entwicklung der Bevölkerung (Zahl und Zusammensetzung, natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungen), die Zahl der Haushalte (Zahl, Zusammensetzung und Größe), der Wohnungsbestand (Anzahl und Qualität), die Entwicklung der Ansprüche an das Wohnen und die Nachfrage (Größe, Qualität und Preis).

Ziel der Gemeinde Starkenberg ist es, den vorhandenen Bestand an Wohnbauflächen zu sichern und qualitativ aufzuwerten bzw. einer bedarfsgerechten, alternativen Nutzung zuzuführen. Gleichzeit sind Möglichkeiten dargestellt worden, um im Rahmen von Lückenschließungen – insbesondere in den Ortsteilen Starkenberg und Kostitz – neue Wohngebäude zu errichten. Verbunden mit der Darstellung von Wohnbauflächenpotenzialen in den genannten Ortsteilen ist auch die Verbesserung der Nutzung der vorhandenen technischen Infrastrukturen.

Neben baulichen Änderungen im Wohnungszuschnitt werden auch Möglichkeiten für Rückbaumaßnahmen und Flächenentsiegelungen dargestellt.

Die Flächen, die in den Ortsteilen als **gemischte Bauflächen** dargestellt sind, dienen der Erhaltung und Erweiterung der dörflichen Struktur in den Ortsteilen und somit der Mischung von ländlichen Wirtschaftsstellen, dem Wohnen und damit im Zusammenhang stehenden Betrieben sowie den für die örtliche Versorgung dienenden und nicht weiter störenden Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben.

Der Erweiterungsbedarf in gemischten ländlichen Strukturen ist begrenzt und aufgrund vorhandener, oft größerer Gehöftstrukturen, deren Erhaltung und Nachnutzung unter den veränderten Bedingungen der Landwirtschaft jedoch häufig kompliziert. Daher wurden geplante Mischbauflächen in nur geringen Ausmaßen in den Ortsteilen zur Weiterentwicklung der dörflichen Struktur und Abrundung der Ortslagen bzw. städtebaulich geordneten Einbindung dargestellt.

Die Erweiterung der Mischbaufläche am Ortsrand von Dobraschütz beruht auf den konkreten Absichten zur Betriebserweiterung des ortsansässigen Betriebes. Eine Nachverdichtungsmöglichkeit bzw. ein Lückenschluss ist im Ortsteil Tegkwitz (Gartenstraße) dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen befinden sich in Ortsrandlage, in Nachbarschaft zu gemischten Bauflächen, im Außenbereich sowie innerhalb des Gebietes mit Bergbauberechtigung. Grundsätzlich besteht auf den vorhandenen Betriebsflächen die Möglichkeit zur Nachverdichtung. Im bestehenden Gewerbegebiet nördlich von Kraasa ist außerdem eine Erweiterungsfläche vorhanden. Darüber hinaus gibt es keinen Bedarf für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen.

Bei der Darstellung der **Sondergebiete für „Tierproduktion“** handelt es sich um landwirtschaftliche Anlagen im Sinne des § 201 BauGB. Die Standorte befinden sich ausschließlich in Ortsrandlage bzw. im Außenbereich. Für den Standort der Schweinemastanlage in Großröda ist eine Erweiterungsfläche vorgesehen, die auf konkreten Planungen zur Betriebserweiterung beruht. Die Anlage soll nach den neuesten Anforderungen modernisiert, umgebaut und erweitert werden. Damit werden Verbesserungen hinsichtlich des Immissionsschutzes einhergehen.

Eine besondere Zielstellung der Flächennutzungsplanung in Starkenberg ist die Schaffung von Voraussetzungen für die Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien – insbesondere Solar- und Windkraftanlagen. Entsprechend sind **Sondergebiete „Solar“ und „Wind“** im Gemeindegebiet dargestellt. Für die Sondergebiete „Solar“ wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Die geeigneten Standorte sind im FNP dargestellt. Das dargestellte Sondergebiet „Wind“ entspricht dem Windvorranggebietes W-36 gemäß Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen.

3.2 Flächen für den Bergbau

Im nordwestlichen Gemeindegebiet von Starkenberg befinden sich rohstoffhöfige Flächen. Der Regionalplan Ostthüringen weist hier Vorranggebiete für die Gewinnung von Rohstoffen aus.

Der Flächennutzungsplan ist an den Regionalplan Ostthüringen anzupassen. Insofern sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB die Vorranggebiete KIS-3 und KIS-4 als Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Gleichwohl wurden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB die öffentlich rechtlich zugelassenen Betriebsflächen in den FNP übernommen. Dargestellt sind die Betriebsflächen des aktuell gültigen Betriebsplanes als Flächen in denen der Bergbau umgeht.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Neben den genannten Flächen, die für eine intensive Nutzung vorgesehen sind, werden im Flächennutzungsplan auch jene Flächen dargestellt, die eine Extensivierung oder Qualifizierung der bestehenden Nutzung vorsehen, durch die es zu Entlastungen bzw. positiven Wirkungen für Natur und Landschaft sowie den Menschen kommen kann. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Ausweisungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. um die Ausweisung von Waldflächen. Diese Maßnahmeflächen sind im Landschaftsplan für die Gemeinde Starkenberg weiter präzisiert.

Unter Bezug auf die Leitlinien zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Starkenberg sind die vorhandenen Landschaftsräume und Grünzüge zu erhalten und im Sinne das ländlich geprägten Gemeindegebietes zu entwickeln.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Die integrierte Umweltprüfung mit dem Umweltbericht als Dokumentation erfolgte auf Grundlage des Landschaftsplanes, dessen Bestandsaufnahmen und Bewertungen für die Aussagen des Umweltberichtes herangezogen wurden. Für Starkenberg wurde der vorliegende Landschaftsplan fortgeschrieben und für die Prüfung der relevanten Sachverhalte im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP genutzt.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden diejenigen Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei der Umsetzung der Inhalte des Flächennutzungsplanes voraussichtlich ergeben. Es wurden vor allem Planflächen berücksichtigt, für die der FNP eine vom tatsächlichen Bestand 2015 abweichende Flächennutzung vorsieht. In diesem Zusammenhang wurden folgende Planflächen im FP dargestellt:

- 6 Wohnbauflächen bzw. Flächen zur Nachverdichtung mit insgesamt 1,5 ha,
- 2 gemischte Bauflächen bzw. Flächen zur Nachverdichtung mit insgesamt 0,4 ha,
- 3 gewerbliche Bauflächen bzw. Flächen zur Nachverdichtung mit insgesamt 3,3 ha und
- 3 Sondergebietsflächen „Solar“ mit insgesamt 1,9 ha und
- 1 Sondergebietsfläche „Tierproduktion“ zur Erweiterung mit 1,8 ha

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planungen auf folgende Umwelt-Schutzgüter bestimmt:

- Mensch/menschliche Gesundheit,
- Tiere,
- Pflanzen,

- biologische Vielfalt,
- Boden,
- Grund- und Oberflächenwasser,
- Luft und Klima,
- Landschaftsbild,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Die Siedlungsentwicklung stellt im FNP einen Schwerpunkt dar, sodass die meisten vom Bestand abweichenden Planflächen als Wohnbauflächen bzw. Sonderbauflächen dargestellt sind. Sonstige Vorhaben, die der FNP aus anderen Planungen bzw. Planungsebene übernimmt bzw. konkretisiert, sind insbesondere

- in Anpassung an den Regionalplan
  - Vorranggebiete KIS-3 und KIS-4 zur Gewinnung von Rohstoffen,
  - Vorranggebiet Wind W-36,
- nachrichtlich übernommen
  - 110 kV-Freileitung Zwenckau – Phönix – Altenburg,
  - vorhandene bzw. in Planung befindliche Flächen mit wasserschutzrechtlichen Festsetzungen,
  - Flächen unter denen der Bergbau umgeht (Betriebsflächen),
  - Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes sowie
  - Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Ausweisungen mit vorwiegend positiven Auswirkungen auf die Umwelt nimmt der FNP durch die Darstellung vorhandener und geplanter öffentlicher Grünflächen, durch die Darstellung von Flächen für die Neubewaldung sowie die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Diese sind im Umweltbericht im Einzelnen aufgelistet.

Nach Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Plangebiet sowie der Prognose der möglichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung stellt der Umweltbericht fest, das nachteilige Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt zu erwarten sind. Das Schutzgut Klima/Luft wird durch die Planung zwar beeinträchtigt, jedoch sind keine relevanten bzw. erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Ebenso kommt es für Mensch/menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter nicht zu erheblichen Auswirkungen, da diese durch die Planung nur geringfügig beeinträchtigt werden. Vorbelastungen durch bestehende oder ehemalige Nutzungen fanden bei der Beurteilung entsprechend Berücksichtigung. Bislang erkennbare Konfliktpunkte können in den weiterführenden Planungen zu einzelnen Vorhaben unter Einschluss von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bewältigt werden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt entstehen im Wesentlichen durch den Verlust von wertvollen (Teil-)Lebensräumen geschützter Arten sowie Vorrangräumen für den Biotop- und Artenschutz und Flächen für den Biotopverbund. Wesentliche Wirkfaktoren liegen hier in großflächigen Versiegelungen derartiger Flächen oder in der Zerstörung/Zerschneidung von Elementen der Biotopvernetzung. Entlastungswirkungen entstehen durch Ausweisung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Aufgrund bestehender Vorbelastungen vieler Böden im Plangebiet durch Überformung, Verdichtung und Versiegelung, Abgrabung sowie intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist die Beeinträchtigung der durch die Planung betroffenen Böden in der Regel gering bis mittel. Erhebliche Beeinträchtigungen treten jedoch dort auf, wo großflächige Versiegelungen mit einen vollständigen Verlust der Bodenfunktion nach sich ziehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Wasser können auftreten, wenn es zu stofflichen Einträgen in das Grundwasser, insbesondere innerhalb von Trinkwasserschutzzonen, kommt. Beeinträchtigungen in der Grundwasserneubildung gehen vor allem von großflächigen Ver-

siegelungen aus, in denen der Niederschlag in der Regel nur teilweise versichert werden kann.

Positivwirkungen entstehen durch den Erhalt und die Entwicklung von innergemeindlichen Grünflächen und den Ausweisungen von Flächen für die Neubewaldung.

Für die Landschaft kommt es zwar nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dennoch sind Landschaftszersiedlung durch Ausweisung von Bauflächen an Siedlungsrändern, größere Bauvorhaben in der Offenlandschaft und die Beseitigung innergemeindlicher natürlicher Bereiche als negative Auswirkungen bei der Realisierung der Planung zu nennen.

Negative Einflüsse auf die Kultur- und Sachgüter in Form von Überbauung oder störender Bebauung auf wichtigen Sichtachsen können bei der Schaffung von Solarparks und der Aufstellung weiterer Windräder entstehen.

Konflikte zwischen dem Denkmalschutz und den angestrebten Flächennutzungen treten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht auf.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 und 18 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Zuge von Eingriffen, die durch die Bauleitplanung vorbereitet werden, zu vermeiden, zu vermindern, auszugleichen und / oder zu ersetzen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde bestimmt, ob der Ausgleich der durch den FNP vorbereiteten Eingriffe im Plangebiet erbracht werden kann. Hierzu wurden die im Landschaftsplan vorgeschlagenen und in den FNP übernommenen Ausgleichs- und Ersatzflächen dem Konfliktbedarf des FNP gegenübergestellt. Der Landschaftsplan weist zahlreiche Flächen aus, die für den Ausgleich oder den Ersatz im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung genutzt werden können. Die Maßnahmen werden in einer Bilanz den geplanten Bauflächen im FNP gegenübergestellt. Danach sind ca. 82,9 ha als Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dem gegenüber stehen ca. 8,9 ha Planflächen. Im Vergleich wird also deutlich, dass ausreichend Ausgleichs- und Kompensationspotenzial für die im Zuge der Umsetzung des FNP zu erwartenden Eingriffe zur Verfügung steht.

Gemäß § 4c BauGB sind unvorhergesehene, erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen der Planung frühzeitig zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Der Umweltbericht zum FNP schlägt daher Maßnahmen zur Überwachung des Umsetzungsstandes des FNP sowie die Überprüfung der tatsächlich eingetretenen Umweltauswirkungen vor allem auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) vor.

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der **frühzeitigen Beteiligung** der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde über die Ziele und Zwecke der Planung informiert.

Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und, soweit erforderlich, in den Entwurf der Planung eingearbeitet. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurden insbesondere in folgenden Punkten Änderungen in der flächenmäßigen Darstellung bzw. in der Begründung vorgenommen:

- Reduzierung der Neuausweisungen von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gemäß dem tatsächlichen Bedarf und unter Berücksichtigung der demographischen Situation für die Gemeinde. Für den Entwurf wurden darüber hinaus Gleichzeitig wurden mehr innergemeindliche Grünflächen als solche dargestellt.
- Im Plan und in der Begründung wurden die Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet.
- Die vertiefende Standortalternativenprüfung für die im Vorentwurf dargestellten Sondergebietsflächen Solar wurde in die Begründung übernommen. Die Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der in den Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgebrachten Einwän-

de und Hinweise wurden geprüft und dargestellt. Im Ergebnis waren Sondergebietsflächen Solar zu reduzieren.

- Es wurden Sondergebiete für Tierproduktion dargestellt – getrennt nach Bestands- und Erweiterungsflächen. Die Flächenabgrenzung der Sondergebiete erfolgt, soweit das auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich ist, unter Bezug auf die vorhandene Bebauung/Nutzung bzw. ggf. geplante Erweiterung der Nutzung.
- Es wurde ein Sondergebiet „Wind“ dargestellt, das sich aus den Vorgaben des Regionalplans Ostthüringen ableitet (Ziel der Raumordnung) und auf Planungsebene der Gemeinde konkretisiert wird.
- Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zwenkau-Altenburg mit den entsprechenden Angaben zur Schutzstreifenbreite wurde in Plan und Begründung nachrichtlich übernommen.

Die sonstigen fachlichen Informationen der Träger wurden in die Begründung und die Planzeichnung eingepflegt.

Die **Beteiligung** der Behörden und der Öffentlichkeit erfolgte gemäß nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 1 BauGB. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse wurden redaktionell in den Flächennutzungsplan, die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.
Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurden insbesondere in folgenden Punkten Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung vorgenommen:

- Nochmalige Reduzierung der Neuausweisungen von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gemäß dem tatsächlichen Bedarf und unter Berücksichtigung der demographischen Situation für die Gemeinde. Gleichzeitig wurden noch mehr innergemeindliche Grünflächen als solche dargestellt.
- Von einer flächendeckenden Darstellung des Sondergebietes „Wind“ wurde abgesehen, da der Eindruck entsteht, dass keine andere Bodennutzung zugelassen wird. Da Windkraftanlagen jedoch nur punktuell installiert sind, erfolgt die Darstellung gestreift (Wind in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung).

Die **nochmalige Beteiligung** der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte aufgrund des Versagens der Genehmigung des Flächennutzungsplanes. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Der sich daraus ergebende Änderungsbedarf war redaktioneller Art. Die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt.

Folgende Punkte wurden konkretisiert:

- Auf die besondere rechtliche Situation in Bezug auf Windvorranggebiete in Anpassung an den Regionalplan Ostthüringen sowie auf den Verfahrensstand zur Änderung des Regionalplanes wird in der Begründung zum FNP hingewiesen.
- In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird insbesondere dargelegt, für welche Flächen welche bergrechtlichen Verfahren durchgeführt wurden.

Starkenberg, den _____

Wolfram Schlegel
Bürgermeister

Amtssiegel